

**Dokumentation gemäß § 1 Absatz 5 der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung für Personen,
die von der Vorlagepflicht eines Testergebnisses befreit sind**

für den _____._____.2021

Die Schulleitung dokumentiert den Zutritt von Personen auf das Schulgelände, die keine Bescheinigung über einen negativen Test benötigen, weil

- a. die betreffenden Personen einen Nachweis (Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes¹, das ist in der Regel der Impfausweis) darüber führen können, dass eine für den vollständigen Impfschutz nötige mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten haben;
- b. sich die Schulleitung davon überzeugt hat, dass die betreffenden Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts² hinweisen.

Angaben zur Schule	
Name	Anschrift

¹ § 22 Impfdokumentation

(1) Die zur Durchführung von Schutzimpfungen berechtigte Person hat jede Schutzimpfung unverzüglich in einem Impfausweis oder, falls der Impfausweis nicht vorgelegt wird, in einer Impfbescheinigung zu dokumentieren (Impfdokumentation).

(2) Die Impfdokumentation muss zu jeder Schutzimpfung folgende Angaben enthalten:

1. Datum der Schutzimpfung,
2. Bezeichnung und Chargenbezeichnung des Impfstoffes,
3. Name der Krankheit, gegen die geimpft wurde,
4. Name und Anschrift der für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortlichen Person sowie
5. Bestätigung in Schriftform oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel durch die für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortliche Person.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass abweichend von Satz 1 Nummer 5 die Bestätigung in elektronischer Form auch mit einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel erfolgen kann, wenn das Siegel der zur Durchführung der Schutzimpfung verantwortlichen Person eindeutig zugeordnet werden kann. Bei Nachtragungen in einen Impfausweis kann jeder Arzt die Bestätigung nach Satz 1 Nummer 5 vornehmen oder hat das zuständige Gesundheitsamt die Bestätigung nach Satz 1 Nummer 5 vorzunehmen, wenn dem Arzt oder dem Gesundheitsamt eine frühere Impfdokumentation über die nachzutragende Schutzimpfung vorgelegt wird.

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

Vorliegen einer Impfdokumentation über eine für den vollständigen Impfschutz nötige mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus

Nr.	Nachname	Vorname	Funktion	Telefon oder E-Mail	Impfdokumentation liegt vor	Unterschrift
1					<input type="checkbox"/>	
2					<input type="checkbox"/>	
3					<input type="checkbox"/>	
4					<input type="checkbox"/>	
5					<input type="checkbox"/>	
6					<input type="checkbox"/>	
7					<input type="checkbox"/>	
8					<input type="checkbox"/>	
9					<input type="checkbox"/>	
10					<input type="checkbox"/>	
11					<input type="checkbox"/>	
12					<input type="checkbox"/>	
13					<input type="checkbox"/>	

Nr.	Nachname	Vorname	Funktion	Telefon oder E-Mail	Impfdokumentation liegt vor	Unterschrift
14					<input type="checkbox"/>	
15					<input type="checkbox"/>	
16					<input type="checkbox"/>	
17					<input type="checkbox"/>	
18					<input type="checkbox"/>	
19					<input type="checkbox"/>	
20					<input type="checkbox"/>	
21					<input type="checkbox"/>	
22					<input type="checkbox"/>	
23					<input type="checkbox"/>	
24					<input type="checkbox"/>	
25					<input type="checkbox"/>	
26					<input type="checkbox"/>	
27					<input type="checkbox"/>	